

Einwohnergemeinde Bowil



Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung

Der Gemeinderat Bowil erlässt gestützt auf Artikel 11 des Organisationsreglement Bowil vom 30.05.2016 und Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23.03.2007 folgendes

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung

Zweck

Art. 1

¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Bowil mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Bowil für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Bowil vereinbart mit den EVU die Einzelheiten für die Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Bowil für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf maximal Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Bowil schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung ist am 22.06.2021 durch den Gemeinderat beraten und beschlossen worden.

GEMEINDERAT BOWIL

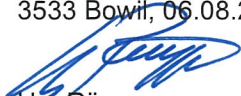

Claudia Jaussi Inäbnit
Gemeindepräsidentin


Urs Rüegger
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis/Inkraftsetzung:

Das Reglement untersteht der Zuständigkeit des Gemeinderats (OgR, Art. 11 Bst. d). Der Beschluss ist gestützt auf Art. 25 OgR im Anzeiger Konolfingen vom 01.07.2021 publiziert worden. Gegen den Beschluss ist innert der 30 täglichen Referendumsfrist keine Eingabe erfolgt. Das Reglement tritt somit per 01.01.2021 in Kraft.

3533 Bowil, 06.08.2021



Urs Rüegger
Gemeindeschreiber

Publikation Inkraftsetzung (Anzeiger Konolfingen): 12. August 2021

Anhang

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Bowil

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern

Änderungstabelle – nach Beschlüssen

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
22.06.2021	01.01.2022	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	22.06.2021	01.01.2022	Neufassung